



**Wahlordnung des  
Deutschen Vereines für Vermessungswesen (DVW) Sachsen-Anhalt e.V.  
- Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement -  
vom 25. Oktober 2019**

Die Wahlen des Deutschen Vereines für Vermessungswesen (DVW) Sachsen-Anhalt e.V. werden entsprechend §§ 7 und 8 der Satzung durchgeführt.

## **§ 1 Inhalt der Wahl**

### **1. Gewählt werden**

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Schatzmeister/in,
- der/die Schriftführer/in,
- die Referenten gem. § 8 der Satzung und
- 2 Kassenprüfer/innen.

### **2. Amtszeit**

Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in sowie der/die Schriftführer/in und die Referenten gem. § 8 der Satzung werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar verbunden mit der Vorstandswahl.

### **3. alternierende Wahl der Vorstandsmitglieder**

Beginnend mit dem Jahr 2020 werden jeweils der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und die Referenten (gem. § 8 der Satzung), beginnend mit dem Jahr 2022 der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/in gewählt.

### **4. Wahlverfahren und Mehrheiten**

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, dass die Wahlen offen durchgeführt werden. Liegt die Einstimmigkeit nicht vor, wird die Wahl geheim durchgeführt.

Die Wahlen werden per Einzelwahl oder Blockwahl durchgeführt.

Die Blockwahl wird angewendet, wenn die Anzahl der Kandidaten der Anzahl der zu vergebenden Posten (z.B. 2 Teilverstände bzw. 2 Kassenprüfer/innen) entspricht. Gibt es mehr Kandidaten als zu vergebende Posten, so ist die Einzelwahl pro Posten anzuwenden.

Bei der Blockwahl muss die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen übertreffen, damit die Kandidaten im Block gewählt sind. Bei der Einzelwahl pro Posten gewinnt der/die Kandidat/in mit den meisten Ja-Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

### **5. Wählbarkeit**

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Landesvereins, wenn dessen Zustimmung gegeben ist.

Die Kandidaten sollten persönlich anwesend sein, falls nicht, ist vorab eine schriftliche Zustimmungserklärung an den Vorstand zu übergeben.

## **§ 2 Wahlvorstand**

6. Aus der Mitgliederversammlung werden auf Vorschlag drei Personen in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder als Wahlvorstand gewählt.
7. Der Wahlvorstand setzt sich aus drei Personen zusammen: dem/der Wahlleiter/in und zwei Beisitzern. Wer als Wahlleiter/in fungiert, wird vom Wahlvorstand in interner Absprache festgelegt.
8. Der Wahlvorstand hat über die Wahlgänge Protokolle zu führen, die im Anschluss an die Wahl dem Vorstand zu übergeben sind.

## **§ 3 Wahldurchführung**

9. Der/die Wahlleiter/in bittet die Mitgliederversammlung um Vorschläge für die Kandidaten für die einzelnen Posten.
10. Der/die Wahlleiter/in prüft die Wählbarkeit und fragt die Zustimmung zur Wahl bei den vorgeschlagenen Kandidaten ab bzw. vergewissert sich, ob eine schriftliche Zustimmungserklärung der betreffenden Kandidaten vorliegt.
11. Der/die Wahlleiter/in führt die Wahl gemäß den Festlegungen des § 1 Abs. (4) durch.
12. Der/die Wahlleiter/in gibt das Wahlergebnis bekannt, die neu gewählten Vorstandsmitglieder erklären die Annahme ihrer Wahl.
13. Der/die Wahlleiter/in übergibt die unterzeichneten Wahlprotokolle an den Vorstand.